

Urschrift der
Vereinssatzung der
ISG - Immobilien- und Standortgemeinschaft Oberstadt Siegen e.V.
in der Fassung der Gründerversammlung vom 18. März 2004 und
der weiteren Mitgliederversammlung vom 26. März 2004

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "ISG - Immobilien- und Standortgemeinschaft Oberstadt Siegen e.V.", er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Siegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

Zweck des Vereins ist die nachhaltige Stabilisierung und Aufwertung der Oberstadt Siegen als städtisches Zentrum.

Der Zweck des Vereins soll in konstruktiver Zusammenarbeit der Immobilieneigentümer und gewerblichen Nutzer in der Oberstadt mit der Stadt Siegen, der Wirtschaft der Region Siegen und allen, die an der Aufwertung und Belebung der Oberstadt Siegen als Ort städtischen Wirtschaftens und kulturellen Lebens interessiert sind, verwirklicht werden.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

Zur Erreichung seiner Ziele wird der Verein insbesondere Projekte entwickeln und umsetzen, die sich auf die Themenfelder

- Marketing
- Verkehr und Parken
- Stadtteilatmosphäre
- Erscheinungsbild

beziehen.

Das Gebiet der Oberstadt Siegen umfaßt das ursprünglich von Stadtmauern umgebene städtische Gebiet auf dem Siegberg einschließlich der an diese Befestigungsanlagen angrenzenden und wirtschaftlich dazugehörigen Straßen.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden: Eigentümer und Nutzer von Objekten im Gebiet entsprechend § 2 der Satzung.
Förderndes Mitglied des Vereins kann werden, wer ein gleichgerichtetes Interesse im Sinne des § 2 der Satzung hat oder zu unterstützen bereit ist.

Mitglieder des Vereins können sein

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen des Privatrechts,
- c) öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstige Rechtspersonen wie z. B. Zweckverbände, Kammern, usw.
- d) sonstige Vereine, Verbände und Vereinigungen,

die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv und materiell zu unterstützen.

Im Sinne dieser Satzung stehen juristischen Personen des Privatrechtes Gesamthandsgemeinschaften wie die Gesellschaft bürgerlichen Rechtes und die Erbengemeinschaft gleich und werden die Mitglieder einer Bruchteilsgemeinschaft (Miteigentümergeinschaft) wie Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes behandelt mit der Folge, dass den Berechtigten einer Miteigentümergeinschaft als solchen nur ein einheitliches von diesen einheitlich auszuübendes Stimmrecht zusteht.

2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes erworben. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, dass als ordentliches Mitglied bzw. förderndes Mitglied nur aufzunehmen ist, wer die entsprechenden satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt und bereit und in der Lage ist, zur Zweckerreichung im Sinne des § 2 der Satzung beizutragen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Austritt oder Ausschluß.
4. Der Austritt ist nur zulässig zum Ende des Kalenderjahres. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten. Frühestens kann der Austritt zum Ende des 2. Kalenderjahres nach dem Beitritt erklärt werden
5. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er kann erfolgen durch Beschluß des Vorstandes,
 - a) wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - b) wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder den Verein durch sein Verhalten schädigt oder wenn das Mitglied aufhört, einer der vorgenannten Personengruppen anzugehören, die Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist.

6. Der Ausschluß ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein bekannt zugeben. Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Frist für die Erhebung der Beschwerde ist mit dem Eingang beim Vorstand gewahrt. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge sind in der als **Anlage** dieser Satzung beigefügten Beitragsordnung festgelegt. Änderungen der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
3. Über die Erhebung von Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Der Vorstand kann Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Der Vorstand hat bei seiner Entscheidung die wirtschaftliche Lage des Mitglieds zu berücksichtigen. Im übrigen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorstand kann die Entscheidung im Einzelfall oder für Gruppen von Fällen unter Festsetzung bestimmter Richtlinien einem Vorstandsmitglied übertragen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, und findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Der Vorstand kann zu einer Mitgliederversammlung die fördernden Mitglieder einladen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Beitragsordnung und Festlegung projektbezogener Umlagen,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Entgegennahme eines Geschäftsberichts,
- d) die Entgegennahme der Rechnungslegung für das vergangene Jahr und bezüglich des Etatentwurfs für das kommende Jahr,
- e) die Entgegennahme der Berichte des Rechnungsprüfers,
- f) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- g) die Wahl von Rechnungsprüfern für das folgende Jahr.
- h) Entscheidung über Beschwerde gegen den Ausschluß

Für die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einzuladen.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder aber mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand fordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.

Das Stimmrecht von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 b) bis d) wird durch ihre gesetzlichen Vertreter oder schriftlich Bevollmächtigte ausgeübt. Im übrigen ist eine Vertretung in der Mitgliederversammlung durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zulässig.

Die Vertretungsbefugnis ist dem Vorsitzenden auf Anforderung nachzuweisen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis elf Personen. Die Stellung der gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB haben der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorsitzende muß selbst ordentliches Mitglied des Vereins und Immobilieneigentümer im Gebiet der Oberstadt Siegen gemäß § 2 der Satzung sein oder gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, Mitberechtigter einer Gesamthandsgemeinschaft oder Miteigentümergeinschaft sein, die ordentliches Mitglied des Vereines und Immobilieneigentümer im Gebiet der Oberstadt Siegen gemäß § 2 der Satzung ist.

Der Gesamtvorstand ist in der Weise zu besetzen, daß Eigentümer die einfache Mehrheit der Stimmen haben. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Arbeitskreise

Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins kann der Vorstand Arbeitskreise für bestimmte Themen berufen. Es sollen Arbeitskreise für folgende Themenfelder berufen werden:

- Handel und Gastronomie
- Stadtteilentwicklung.

Die Arbeitskreise benennen Sprecher, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 9 Verfahrensvorschriften

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 1/3 seiner Mitglieder, mindestens jedoch zwei, anwesend sind. Im übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
3. Im Vorstand und in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.
4. Über die Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben. Die Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Mitglied abzuzeichnen und auf der nächsten Sitzung zu genehmigen.
5. Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes, insbesondere an die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung gebunden. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil und fertigt die Sitzungsniederschrift, soweit vom Vorsitzenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei bedürfen Satzungsänderungen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder vertretenen Mitgliedern beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung ist über die Verwendung des Vereinsvermögens gemäß dem Vorschlag des Vorstandes unter Beachtung und im Sinne der Zwecksetzung des § 2 dieser Satzung durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluß der Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Siegen, den 26. März 2004